Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2168

Sachgebiet 63

Beschlußempfehlung *)

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1983 (Haushaltsgesetz 1983)
— Drucksachen 9/1920, 9/2050, 9/2139 —

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1983 (Haushaltsgesetz 1983) nebst Gesamtplan — Drucksachen 9/1920, 9/2050 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 9. Dezember 1982

Der Haushaltsausschuß

Esters	**Wieczorek (Duisburg)**	**Hoppe**	**Carstens (Emstek)**
Vorsitzender	Berichterstatter		

*) *Bericht der Abgeordneten Wieczorek (Duisburg), Hoppe und Carstens (Emstek) folgt.*

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1983 (Haushaltsgesetz 1983) — Drucksachen 9/1920, 9/2050 — mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1983 (Haushaltsgesetz 1983)	**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1983 (Haushaltsgesetz 1983)**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1983 wird in Einnahme und Ausgabe auf *253 840 000 000* Deutsche Mark festgestellt.	Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1983 wird in Einnahme und Ausgabe auf **253 205 000 000** Deutsche Mark festgestellt.
§ 2	§ 2
(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1983 Kredite bis zur Höhe von *41 490 000 000* Deutsche Mark aufzunehmen.	(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1983 Kredite bis zur Höhe von **40 910 000 000** Deutsche Mark aufzunehmen.
(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1983 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.	(2) unverändert
(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 3 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.	(3) unverändert
(4) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.	(4) unverändert
(5) Auf die Kreditermächtigung nach Absatz 1 ist das Aufkommen der Investitionshilfeabgabe anzurechnen.	(5) unverändert
§ 3	§ 3
Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von acht vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.	unverändert

Entwurf

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit)

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben;
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben;
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung von Ausgaben bei Titeln der Gruppen 443 und 453.

(2) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

(3) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln — einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen — zu:

1. Titel 427 01

   — aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen —
2. Titel 441 01 und 446 01

   — aus Schadensersatzleistungen Dritter —
3. Titel 511 01 und 518 01

   — aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte —
4. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02)

   — aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen —
5. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01)

   — aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger —
6. Titel 517 01

   — aus Erstattungen Dritter —

(4) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz vom 8. August 1978 (BGBl. I S. 1228) zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 4

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
(6) Die obersten Bundesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit die Deckungsfähigkeit nach Satz 1 nicht ausreicht, kann der Bundesminister der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.	(6) unverändert
(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 14 17 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.	(7) unverändert
(8) Die in den Kapiteln 14 13 bis 14 20 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.	(8) unverändert
(9) Zur Erwirtschaftung der im Einzelplan 60 veranschlagten globalen Minderausgabe darf innerhalb der Einzelpläne über die Summe der Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 in Höhe von 2,5 vom Hundert sowie der Hauptgruppe 6, soweit sie nicht durch rechtliche oder internationale Verpflichtungen gebunden sind, in Höhe von 6 vom Hundert nicht verfügt werden. Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen. *Er kann Ausnahmen zulassen, wenn Einsparungen in gleicher Höhe bei anderen Ausgaben in demselben Einzelplan erbracht werden.*	(9) Zur Erwirtschaftung der im Einzelplan 60 veranschlagten globalen Minderausgabe darf innerhalb der Einzelpläne über die Summe der Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 in Höhe von 2,5 vom Hundert sowie der Hauptgruppe 6, soweit sie nicht durch rechtliche oder internationale Verpflichtungen gebunden sind, in Höhe von 6 vom Hundert nicht verfügt werden. Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen. **Davon sollen Investitionen ausgenommen werden.**
§ 5	§ 5
§ 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden: „Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind."	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 6

Beschlüsse des 8. Ausschusses: § 6 unverändert

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen den Betrag von 1 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

(2) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung von Einrichtungen außerhalb der Bundesverwaltung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen in den Wertigkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen.

§ 7

Beschlüsse des 8. Ausschusses: § 7 unverändert

Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Artikels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.

§ 8

Beschlüsse des 8. Ausschusses: § 8 unverändert

Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen und zuviel geleisteter Ausgaben ist bei Personalausgaben und bei übertragbaren Ausgaben stets, bei den sonstigen Ausgaben nur bis zum Abschluß der Bücher des laufenden Haushaltsjahres beim jeweiligen Titel abzusetzen. Umsatzsteuer-Kürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Feruar 1982 (BGBl. I S. 225) sind stets beim jeweiligen Ausgabetitel abzusetzen.

§ 9

Beschlüsse des 8. Ausschusses: § 9 unverändert

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. — Die Gewährlei-

Entwurf | Beschlüsse des 8. Ausschusses

stungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —,

b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;

2. a) für Kredite an ausländische Schuldner im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit,

b) für andere Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;

3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. — Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —;

4. zum Zwecke der Umschuldung durch den Bund gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. — Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können —;

5. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 185 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 auf insgesamt 19 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Ge-

§ 10

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
währleistungen für Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 3 200 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.	
§ 11 Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 750 000 000 Deutsche Mark zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin nach Richtlinien zu übernehmen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den sonst beteiligten Fachministern festlegt.	§ 11 unverändert
§ 12 Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 45 300 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen 1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht; 2. zur Förderung des Verkehrswesens; 3. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues, b) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht, c) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen, d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte; 4. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen — § 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001), geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. August 1980 (BGBl. I S. 1558) —; 5. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 75 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341); 6. zur Förderung der Fischwirtschaft; 7. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;	§ 12 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses

8. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel II § 20 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450);

9. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;

10. im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kernbrennstoffen, die die Europäische Atomgemeinschaft auf Grund bilateraler Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika für Benutzer in der Bundesrepublik bezieht, wenn die Europäische Atomgemeinschaft nach dem Beschluß des Rates vom 5./7. März 1962 die Beschaffung der Kernbrennstoffe hiervon abhängig macht. — Die vertragliche Verpflichtung der Benutzer auf Freistellung des Bundes bleibt unberührt —;

11. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkapitalisierungsgesetz — KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413) aufnimmt;

12. für Kredite, die die vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern gemäß dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568), aufnehmen;

13. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;

14. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Einfuhr von Umzugsgut;

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
15. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.	
§ 13	§ 13
Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Weltbank, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Afrikanischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie am Internationalen Zinnübereinkommen Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 19 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.	unverändert
§ 14	§ 14
Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 13 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.	unverändert
§ 15	§ 15
(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 13 und 16 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen angerechnet, die in den §§ 9 bis 13 und 16 des Haushaltsgesetzes 1982 enthalten sind. In den Fällen der §§ 9 bis 13 erfolgt die Anrechnung nur, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.	unverändert
(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.	
(3) Soweit in den Fällen der §§ 9 bis 13 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.	
(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 13 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.	
§ 16	§ 16
(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für Kredite, die die Europäische Wirt-	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
schaftsgemeinschaft auf Grund der Verordnungen (EWG) Nr. 397/75 und 398/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. EG Nr. L 46 S. 1 und 3) gewährt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 1 321 200 000 US-Dollar einschließlich der Zinsen zu übernehmen. Die Haftung des Bundes aus der Gewährleistung darf 44,04 vom Hundert der jeweils fälligen Tilgungs- und Zinsverpflichtungen nicht übersteigen.	
(2) Werden Gewährleistungen für Kredite in anderen Währungen als dem US-Dollar übernommen, so sind sie zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden an der Frankfurter Devisenbörse zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den in Absatz 1 festgesetzten Höchstbetrag anzurechnen.	
§ 17	§ 17
Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung „Weltbank“, der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe, an der Wiederauffüllung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD), an der Aufstockung des Grundkapitals und des Sonderfonds der Asiatischen, der Afrikanischen sowie der Interamerikanischen Entwicklungsbank durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.	unverändert
§ 18	§ 18
Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425), zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.	unverändert
§ 19	§ 19
Soweit die bei den von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Zuwendungsempfängern des Forschungsbereichs erstmals im Haushaltsplan 1982 ausgebrachten kw-Vermerke ohne Zeitangabe in 1982 nicht verwirklicht werden konnten, weil entsprechende Stellen bis zum 31. Dezember 1982 nicht frei geworden sind, dürfen statt dieser Stellen abweichend von § 47 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung Stellen bei anderen Zuwendungsempfängern oder in anderen Wertigkeiten eingespart werden, wenn hierdurch das finanzielle Einsparungsvolumen ab 1. Januar 1984 nicht verringert wird.	unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 19 a

(1) Im Haushaltsjahr 1983 sind im Rahmen der Personalfluktuation 1 vom Hundert der im Haushaltsplan einschließlich seiner Anlagen ausgebrachten Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte sowie 1 vom Hundert der Stellen für Arbeiter einzusparen. Ausgenommen von Einsparungen sind der mit der Erhebung von Steuern und Zöllen sowie der Vollstreckung befaßte Teil der Zollverwaltung und die Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz. Die Planstellen und Stellen dieser Bereiche sind bei der Berechnung und Verteilung der Einsparungsquoten nach Satz 1 und den Absätzen 2 und 3 nicht zu berücksichtigen.

(2) Die Einsparungen bei den Planstellen und Stellen für Angestellte sind anteilig auf die Laufbahngruppen und die diesen vergleichbaren Vergütungsgruppen zu verteilen.

(3) Die Einsparungsquoten gemäß den Absätzen 1 und 2 werden in dem Verhältnis auf die Einzelpläne aufgeteilt, das dem Anteil des jeweiligen Einzelplans am jeweiligen Gesamtsoll der Stellen im Bundeshaushalt einschließlich seiner Anlagen entspricht.

(4) § 26 Abs. 1 und 6 des Bundesbesoldungsgesetzes bleiben unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung, deren Planstellen und Stellen nur in Wirtschaftsplänen ausgebracht sind.

(6) Bei den institutionell finanzierten Zuwendungsempfängern sind im Haushaltsjahr 1983 1 vom Hundert der Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte sowie 1 vom Hundert der Stellen für Arbeiter einzusparen: Berechnungsgrundlage ist die jeweilige Gesamtzahl der institutionell finanzierten Stellen bei allen Zuwendungsempfängern des jeweiligen Einzelplans. Die Absätze 2 und 4 gelten entsprechend. Für die Zuwendungsempfänger in den Kapiteln 3002 bis 3006 verbleibt es bei der dort vorgesehenen besonderen Einsparungsregelung. Bei den nicht überwiegend vom Bund institutionell finanzierten Zuwendungsempfängern ist mit den Ländern darüber zu verhandeln, 1 vom Hundert der Gesamtzahl der im jeweiligen Einzelplan für diese Zuwendungsempfänger ausgebrachten Stellen einzusparen.

(7) Die obersten Bundesbehörden entscheiden, wie die auf den jeweiligen Einzelplan entfallenden Einsparungsquoten auf die einzelnen Kapitel und Zuwendungsempfänger verteilt werden.

(8) Das Nähere bestimmt der Bundesminister der Finanzen.

§ 20

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn

§ 20

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.	
(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.	
(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzusparen.	
(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen. Das gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“.	
§ 21	§ 21
(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen.	unverändert
(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.	
(3) Der Bundesminister der Finanzen kann ferner im Einzelplan der zuständigen Dienstbehörde Planstellen für Beamte ausbringen, deren Verwendung demnächst im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung beabsichtigt ist, wenn die Maßnahme keinen Aufschub duldet. Für den Fall, daß Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die in Zukunft bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind, können auf die gleiche Weise Planstellen ausgebracht werden.	
(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter gemäß § 79a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder ein Richter gemäß § 48a Abs. 1 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes langfristig beurlaubt wird.	

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen m. b. H. ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.	
(6) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 5 ausgebrachten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.	
§ 22	§ 22
(1) Eine Planstelle darf auch mit zwei als Halbtagskräfte teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden.	unverändert
(2) Zwei Planstellen dürfen auch mit drei teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden; die Gesamtarbeitszeit dieser drei Beamten oder Richter darf die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von zwei vollbeschäftigten Beamten oder Richtern nicht übersteigen.	
(3) Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.	
§ 23	§ 23
Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.	unverändert
§ 24	§ 24
Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können	unverändert
1. mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland,	
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 1981 (BGBl. I S. 646), zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet sind,	
von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.	
§ 25	§ 25
Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04, 23 02 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.	
§ 26	§ 26
Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich in den nächsten beiden Monaten des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497), findet insoweit keine Anwendung.	unverändert
§ 27	§ 27
Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.	unverändert
§ 28	§ 28
§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), findet keine Anwendung.	unverändert
§ 29	§ 29
Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1983 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Bankenverordnung (Beilage Nr. 5/48 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, S. 24) gegenüber dem Bund zusteht.	unverändert

Entwurf

§ 30

Die §§ 4 und 5, 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, §§ 7 bis 18 und 20 bis 28 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 31

In § 324 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel II § 20 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450), wird die Zahl „1982“ durch die Zahl „1983“ ersetzt.

§ 32

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 33

Dieses Gesetz tritt *mit Wirkung vom* 1. Januar 1983 in Kraft.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 30

(1) Die §§ 4 und 5, 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, §§ 7 bis 18 und 20 bis 28 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

(2) § 19 a gilt bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter, soweit die auf den jeweiligen Einzelplan entfallenden Einsparungen am 31. Dezember 1983 nicht erreicht sind.

§ 31

unverändert

§ 32

unverändert

§ 33

Dieses Gesetz tritt **am** 1. Januar 1983 in Kraft.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Entwurf

Gesamtplan des Bundeshaushaltsplans 1983 [1])

Teil I: Haushaltsübersicht

mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

[1]) Bei den Ansätzen für 1982 sind das Nachtragshaushaltsgesetz 1982 vom 11. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1389) sowie der Entwurf eines Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 1982 berücksichtigt.

Gesamtplan **Einnahmen** **Teil I: Haushaltsübersicht**

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben **1983** 1000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—
02	Deutscher Bundestag	—
03	Bundesrat	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	—
05	Auswärtiges Amt	—
06	Bundesminister des Innern	—
07	Bundesminister der Justiz	—
08	Bundesminister der Finanzen	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	100
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—
12	Bundesminister für Verkehr	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	—
14	Bundesminister der Verteidigung	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	—
19	Bundesverfassungsgericht	—
20	Bundesrechnungshof	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—
32	Bundesschuld	—
33	Versorgung	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	—
36	Zivile Verteidigung	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung [1])	188 373 000
	Summe Haushalt 1983 [2])	188 373 100
	Summe Haushalt 1982	183 355 200
	gegenüber 1982 — mehr (+)/weniger (−) —	+ 5 017 900

[1]) Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 188 Mrd. DM.
[2]) Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 40 910 Mio. DM) = 23 922 Mio. DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs-einnahmen 1983 1000 DM	Übrige Einnahmen 1983 1000 DM	Summe Einnahmen 1983 1000 DM	1982 1000 DM	gegenüber 1982 mehr (+) weniger (−) 1000 DM	Epl.
4	5	6	7	8	9
41	—	41	37	+ 4	01
1 175	364	1 539	1 507	+ 32	02
11	—	11	11	—	03
2 210	—	2 210	2 623	− 413	04
41 052	6 775	47 827	38 195	+ 9 632	05
23 031	15 722	38 753	35 576	+ 3 177	06
220 664	179	220 843	227 622	− 6 779	07
691 776	120 604	812 380	824 875	− 12 495	08
226 852	57 280	284 132	252 817	+ 31 315	09
117 942	170 161	288 203	333 354	− 45 151	10
5 549	350 242	355 791	285 252	+ 70 539	11
785 619	195 203	980 822	1 058 651	− 77 829	12
4 258 230	—	4 258 230	4 085 681	+ 172 549	13
463 125	100 213	563 338	526 069	+ 37 269	14
35 864	32 524	68 388	65 402	+ 2 986	15
102	—	102	112	− 10	19
21	—	21	25	− 4	20
44 660	822 746	867 406	899 605	− 32 199	23
13 758	782 205	795 963	823 702	− 27 739	25
1 247	—	1 247	1 236	+ 11	27
45 486	43 000	88 486	80 530	+ 7 956	30
5 549	115 924	121 473	111 066	+ 10 407	31
1 000 006	41 081 650	42 081 656	41 010 374	+1 071 282	32
1 550	110 450	112 000	122 000	− 10 000	33
69 250	199 400	268 650	244 830	+ 23 820	35
15 687	10 431	26 118	22 147	+ 3 971	36
11 069 603	1 476 767	200 919 370	195 324 201	+5 595 169	60
19 140 060	45 691 840	253 205 000	246 377 500	+6 827 500	
18 661 637	44 360 663				
+ 478 423	+ 1 331 177				

Gesamtplan **Ausgaben** **Teil I: Haushaltsübersicht**

Epl.	Bezeichnung	Personal-ausgaben 1983 1000 DM	Sächliche Verwaltungs-ausgaben 1983 1000 DM	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw. 1983 1000 DM	Schulden-dienst 1983 1000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	9 034	5 016	—	—
02	Deutscher Bundestag	257 404	61 717	—	—
03	Bundesrat	6 757	3 181	—	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	81 406	303 567	—	—
05	Auswärtiges Amt	585 331	140 258	—	—
06	Bundesminister des Innern	1 431 200	498 110	—	—
07	Bundesminister der Justiz	272 004	80 200	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	1 859 534	449 351	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	305 705	150 368	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	256 172	107 463	—	67
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	104 552	39 292	—	—
12	Bundesminister für Verkehr	1 124 599	1 403 965	—	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	412	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	19 283 306	5 589 407	19 793 675	
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	500 676	92 460	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	10 410	1 725	—	—
20	Bundesrechnungshof	35 906	3 861	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	33 997	15 500	—	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	66 501	45 115	—	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	32 347	10 471	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	56 423	16 931	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	24 432	4 801	—	—
32	Bundesschuld	13 423	302 819	—	27 204 475
33	Versorgung	8 111 475	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	498 548	420 830	—	—
36	Zivile Verteidigung	121 758	219 972	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	288 500	119 221	—	—
	Summe Haushalt 1983	35 371 812	10 085 601	19 793 675	27 204 542
	Summe Haushalt 1982	34 385 999	9 568 446	18 599 765	22 392 490
	gegenüber 1982 — mehr (+)/weniger (−) —	+ 985 813	+ 517 155	+ 1 193 910	+ 4 812 052

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1983 1000 DM	Ausgaben für Investitionen 1983 1000 DM	Besondere Finanzierungs-ausgaben 1983 1000 DM	Summe Ausgaben 1983 1000 DM	1982 1000 DM	gegenüber 1982 mehr (+) weniger (−) 1000 DM	Epl.
7	8	9	10	11	12	13
1 450	228	—	**15 728**	15 668	+ 60	01
55 113	10 953	—	**385 187**	364 524	+ 20 663	02
194	100	—	**10 232**	9 980	+ 252	03
55 295	3 222	—	**443 490**	415 555	+ 27 935	04
1 489 358	100 286	—	**2 315 233**	2 305 466	+ 9 767	05
1 220 878	409 571	—	**3 559 759**	3 497 907	+ 61 852	06
8 491	5 503	—	**366 198**	360 589	+ 5 609	07
493 438	851 172	—	**3 653 495**	3 455 222	+ 198 273	08
2 381 066	1 368 328	—	**4 205 467**	4 615 680	− 410 213	09
4 348 815	1 234 973	1 332	**5 948 822**	6 097 706	− 148 884	10
57 699 846	1 044 106	—	**58 887 796**	59 872 044	− 984 248	11
10 580 468	11 740 716	—	**24 849 748**	24 774 985	+ 74 763	12
—	11 740	—	**12 152**	16 163	− 4 011	13
1 561 721	505 748	—	**46 733 857**	44 061 294	+2 672 563	14
16 561 247	92 066	—	**17 246 449**	18 726 572	−1 480 123	15
—	175	—	**12 310**	12 164	+ 146	19
12	2 795	—	**42 574**	41 299	+ 1 275	20
980 189	5 237 474	—	**6 267 160**	6 030 144	+ 237 016	23
2 340 574	2 374 106	—	**4 826 296**	5 128 273	− 301 977	25
313 932	101 572	—	**458 322**	439 383	+ 18 939	27
4 482 769	2 484 041	−121 332	**6 918 832**	7 078 513	− 159 681	30
2 376 660	2 196 866	—	**4 602 759**	4 494 094	+ 108 665	31
1 077 352	2 135 201	—	**30 733 270**	24 850 518	+5 882 752	32
2 411 290	—	—	**10 522 765**	10 214 416	+ 308 349	33
240 845	386 700	—	**1 546 923**	1 463 755	+ 83 168	35
85 068	369 689	—	**796 487**	767 147	+ 29 340	36
17 179 948	643 920	−387 900	**17 843 689**	17 268 439	+ 575 250	60
127 946 019	33 311 251	−507 900	**253 205 000**	246 377 500	+6 827 500	
129 367 363	32 772 239	−708 802				
− 1 421 344	+ 539 012	+ 200 902				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1983 1000 DM	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden				
			1984 1000 DM	1985 1000 DM	1986 1000 DM	Folgejahre 1000 DM	Für künftige Haushaltsjahre 1000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsidialamt	—	—	—	—	—	—
02	Deutscher Bundestag	1835	1835	—	—	—	—
03	Bundesrat	—	—	—	—	—	—
04	Bundeskanzleramt	17280	17140	140	—	—	—
05	Auswärtiges Amt	654454	296266	243779	58096	32348	23965
06	Bundesminister des Innern	453447	220464	112083	66300	600	54000
07	Bundesminister der Justiz	—	—	—	—	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	182092	147692	34400	—	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	3660244	488569	329925	157850	486900	2197000
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	970940	399950	218590	145400	207000	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	419587	318587	34450	5250	1300	60000
12	Bundesminister für Verkehr	3425340	2263746	883594	278000	—	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	8000	5000	3000	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	10793248	5599350	3595060	1088868	509970	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	289503	145870	91333	25800	26200	300
19	Bundesverfassungsgericht	—	—	—	—	—	—
20	Bundesrechnungshof	—	—	—	—	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	5262300	456600	357900	291000	627800	3529000
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	3814795	596482	851798	705405	1661110	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	74810	49010	20800	5000	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	5068132	1442639	1633313	1036770	392910	562500
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	585903	248478	209024	104401	24000	—
32	Bundesschuldenverwaltung	—	—	—	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	38500	29500	9000	—	—	—
36	Zivile Verteidigung	265039	174681	60352	2	4	30000
60	Allgemeine Finanzverwaltung	906000	515000	391000	—	—	—
	Summe	36891449	13416859	9079541	3968142	3970142	6456765

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht

		Betrag für 1983	Betrag für 1982
		— 1000 DM —	
	Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1.	**Ausgaben** (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)	253 205 000	246 377 500
2.	**Einnahmen** (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)	211 895 000	206 168 532
3.	**Finanzierungssaldo**	– 41 310 000	– 40 208 968
	Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4.	**Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt**		
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	(85 534 000)	(81 705 968)
4.101	zu allgemeinen Zwecken	85 534 000	81 705 968
4.102	zu besonderen Zwecken	—	—
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	45 624 000	42 052 000
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
4.4	Ausgaben für Marktpflege	—	—
	Saldo	– 39 910 000	– 39 653 968
5.	**Nettoneuverschuldung aus der Investitionshilfe-Abgabe**	– 1 000 000	—
6.	**Nettoneuverschuldung insgesamt**	– 40 910 000	– 39 653 968
7.	**Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen**	—	—
8.	**Rücklagenbewegung**		
8.1	Entnahmen aus Rücklagen	—	—
8.2	Zuführungen an Rücklagen	—	—
9.	**Münzeinnahmen**	– 400 000	– 555 000
10.	**Finanzierungssaldo**	– 41 310 000	– 40 208 968

Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan

		Betrag für 1983	Betrag für 1982
		— 1000 DM —	
1.	**Einnahmen aus Kredit vom Kreditmarkt** davon voraussichtlich		
1.1	langfristig	(58 534 000)	(55 705 968)
1.101	zu allgemeinen Zwecken	58 534 000	55 705 968
1.102	zu besonderen Zwecken	—	—
1.2	kürzerfristig	27 000 000	26 000 000
1.2	Summe 1	85 534 000	81 705 968
2.	**Einnahmen aus der Investitionshilfe-Abgabe**	1 000 000	—
3.	**Krediteinnahmen insgesamt**	86 534 000	81 705 968
4.	**Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt**		
4.1	Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren	(13 049 000)	(11 869 000)
4.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	—	—
4.102	Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienschatzanweisungen)	4 156 000	2 915 000
4.103	Bundesschatzbriefe	2 250 000	3 487 000
4.104	Schuldbuchkredite	—	—
4.105	Schuldscheindarlehen	6 498 000	3 390 000
4.106	Kassenobligationen	—	1 930 000
4.107	Bundesobligationen	—	—
4.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	9 000	9 000
4.109	Ablösungsschuld	58 000	58 000
4.110	Altsparerentschädigung	—	—
4.112	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	2 000	6 000
4.113	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsfonds (Auslandsfonds-Entschädigungsgesetz)	—	—
4.114	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	—	—
4.115	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	76 000	74 000

		Betrag für 1983	Betrag für 1982
		— 1000 DM —	
4.2	Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren	(32 575 000)	(30 183 000)
4.201	Kassenobligationen	516 000	6 008 000
4.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	5 159 000	840 000
4.203	Finanzierungsschätze des Bundes	3 300 000	1 885 000
4.204	Schuldscheindarlehen	23 600 000	21 450 000
4.3	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
4.4	Marktpflege	—	—
	Summe 4	45 624 000	42 052 000
5.	**Saldo aus 3. und 4.** (im Haushaltsplan veranschlagte Nettoneuverschuldung	40 910 000	39 653 968
6.	**Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften — einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds** (im Haushaltsplan veranschlagt)	—	—
7.	**Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften — einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds** (im Haushaltsplan veranschlagt)	—	—

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333